

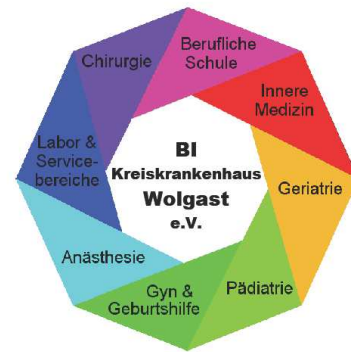
Bürgerinitiative für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast e.V.

Eine Initiative für den Erhalt der praxisbewährten Strukturen und deren Weiterentwicklung

Bürgerinitiative für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast

Minister für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Minister Glawe
Johannes-Stelling-Str. 14

19053 Schwerin



Vorsitzende: Frau Anke Kieser
Telefon: 0175 594 7024
e-mail: info@pro-krankenhaus-wolgast.de
Webseite: www.pro-krankenhaus-wolgast.de

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wolgast, den 28.03.2017

Bundratsinitiative Geburtshilfe

Sehr geehrter Herr Minister,

die Bürgerinitiative für den Erhalt des Krankenhauses Wolgast e.V. fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, die Geburtshilfe im Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend abzubilden und sich für eine bessere Vergütung der entsprechenden DRG's einzusetzen, damit die Krankenhäuser nicht gezwungen sind aus wirtschaftlichem Druck die geburtshilflichen Abteilungen zu schließen.

Gleichzeitig soll sich die Landesregierung mit allen politischen Mitteln dafür einsetzen, dass eine adäquate bundeseinheitliche Regelung für die Geburtshilfe geschaffen wird.

Begründung:

Durch das bundesweit gültige Krankenhausfinanzierungsgesetz wurde die Verantwortung für eine angemessene Versorgung mit Krankenhausbetten und -leistungen an die einzelnen Bundesländer weitergegeben. Damit entscheidet jedes Bundesland unterschiedlich über die drei bis vier möglichen Versorgungsstufen und deren Inhalte. Zumeist werden in der Versorgungsstufe 1 Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung mit den Abteilungen Innere und Chirurgie sowie der untersten Stufe der Notfallversorgung angesiedelt. Die Möglichkeit der weiteren Vorhaltung anderer Abteilungen, wie beispielsweise die Geburtshilfe, richtet sich nach entsprechend festgestelltem Bedarf. Die meisten Bundesländer verzichten allerdings in ihren Krankenhausgesetzen auf die Einteilung in Versorgungsstufen, so auch Mecklenburg-Vorpommern. In unserem Bundesland werden im Krankenhausplan lediglich Bettenzahl,

Vorstandsvorsitzende: Frau Anke Kieser 17438 Wolgast OT Hohendorf, Buddenhageneweg 19

Registereintrag: Registergericht Wolgast, VR 759 Steuer-Nr.:.....

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern, IBAN: DE30 1505 0500 0102 0505 20, BIC: NOLADE21GRW

Fachabteilungen sowie Aus- und Weiterbildungsstätten und -plätze für die Krankenhausstandorte festgelegt.

Gemäß § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenkassen verpflichtet, die Behandlungskosten stationärer Patienten der im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser über Fallpauschalen und Zusatzentgelte zu erstatten. Gleichzeitig sind die Krankenkassen unmittelbare Beteiligte an der Krankenhausplanung und -fortschreibung. Allein darin besteht bereits ein Konflikt, der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der medizinisch notwendigen Vorsorge widerspricht. Die Krankenhausträger sind zwar verpflichtet sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten, jedoch kann es in dünn besiedelten Räumen oftmals zu wirtschaftlichen Defiziten kommen. Für diesen Fall hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 24.11.2016 den „Beschluss über die Erfassung und Regelung für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c (3) des SGB V“ gefasst.

In diesem Beschluss wurde zur bundeseinheitlichen Regelung unter anderem festgelegt:

- die Definition geringer Versorgungsbedarf
- die Festlegung der basisversorgungsrelevanten Leistungen und
- Feststellung der Erreichbarkeit in Fahrminuten

Die basisversorgungsrelevanten Leistungen beinhalten lt. Beschluss explizit die Abteilungen Innere, Chirurgie und untere Stufe der Notfallversorgung. Werden im Krankenhaus Gewinne erwirtschaftet können die Gewinne zum Abfangen von Unterdeckungen anderer Abteilungen genutzt werden. Gleichzeitig wird mit Beschluss vom 24.11.2016 sehr deutlich dargestellt, dass kein Krankenhaus gezwungen werden kann, neben den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie und unterste Stufe der Notfallversorgung, eine Abteilung vorzuhalten, die nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Krankenhäuser werden aufgrund des finanziellen Drucks stärker als bisher einen Antrag auf Schließung der nicht kostendeckenden Abteilungen beim zuständigen Gesundheitsministerium stellen.

Die Abteilung Geburtshilfe ist nachweislich an den meisten Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung aber auch an Schwerpunktkrankenhäusern und Krankenhäusern der Maximalversorgung defizitär, obwohl 98,5 Prozent der Geburten in Krankenhäusern erfolgen. Einer der wesentlichsten Gründe dafür ist der hohe Personalaufwand. Nach starkem Geburtenrückgang in den Jahren 1990 bis 2012 von ca. 11 Prozent, haben bundesweit 42 und in Mecklenburg-Vorpommern sogar ca. 46 Prozent der Kreißsäle geschlossen. Das hat zur Folge, dass ein Krankenhaus mit Geburtshilfe in Flächenländern wie Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern weder in einer Fahrzeit von 30 Minuten, noch 60 Minuten erreicht werden kann. Besonders problematisch stellt sich die Situation für Geburtenabteilungen in Insellagen und Tourismusregionen dar und verschärft sich extrem aufgrund der Verkehrslage in den Saisonzeiten. Gemäß den Festlegungen des „Runden Tisches Geburtshilfe“, an dem Krankenhäuser, Kassen und Politik beteiligt sind, sind Anfahrten zwischen 20 und 45 Minuten zumutbar.

Der Trend zur weiteren Schließung von Geburtenabteilungen setzt sich bundesweit besonders nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (KHSG) vom 01.01.2016 ungebremsst fort. Dabei werden in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlichste Qualitätsstandards für die Schließung der Geburtenabteilungen zur Begründung angeführt. Unterschiedlich werden auch die Qualitätsmaßstäbe von Krankenkassen, Krankenhausgesellschaft, Ärztekammern und Ärzten ausgelegt. So wird Geburtenabteilungen die fachliche Kompetenz teils mit einer Geburtenzahl unter 300, teils unter 700 abgesprochen.

Völlig unberücksichtigt bleibt die Trendwende zu einer höheren Geburtenanzahl seit dem Jahr 2012 in Gesamtdeutschland.

Die flächendeckende Versorgung von Schwangeren im Einklang mit den Erreichbarkeitsstandards gemäß der Raumordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer ist in keiner Weise garantiert und auch nicht bundeseinheitlich geregelt.

Gemäß Sozialgesetzbuch Fünftes Buch hat der gemeinsame Bundesausschuss darüber zu beschließen, für welche Leistungen die notwendige Vorhaltung für die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist.

Deshalb fordert die Bürgerinitiative für den Erhalt des Krankenhauses Wolgast e.V. die Politik auf, sich für den Erhalt von Geburtenstationen und für eine finanziell ausreichende Vergütung, aufgrund des höheren Personalaufwandes, einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Kieser
Vereinsvorsitzende

Dr. Brigitte Knappik
stellv. Vereinsvorsitzende